



Reglement 7

Zeichnungsberechtigung

Stand | 28. Juni 2025



1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Einleitung

Gemäss Statuten der Unihockey Rheintal Gators (nachfolgend Verein genannt) obliegt es dem Vorstand, die Zeichnungsberechtigungen für den Verein rechtsverbindlich zu regeln.

Art. 1.2 Innen- und Aussenwirkung

Grundsätzlich dürfen sich Aussenstehende darauf verlassen, dass die unterschreibende Person tatsächlich zeichnungsberechtigt ist. Aussenstehenden kann nicht zugemutet werden, dass sie die Zeichnungsberechtigung überprüfen. Die Aussenwirkung einer Unterschrift ist damit grundsätzlich gegeben.

Unterschreibt jemand ohne Zeichnungsberechtigung, kann diese Person für ihr Fehlverhalten innerhalb des Vereins zur Rechenschaft gezogen werden. Sie haftet für fahrlässig entstandenen Schaden. Für das Innenverhältnis, also für das Verhältnis zwischen dem Verein und den Unterschriftsberechtigten, gelten alle mündlich oder schriftlich formulierten Bedingungen der Zeichnungsberechtigung.

2 Zeichnungsberechtigte Personen

Art. 2.1 Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied ist während der gesamten Amtsduer automatisch zeichnungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigung beginnt mit der Wahl anlässlich einer Mitgliederversammlung des Vereins und endet mit dem Austritt aus dem Vorstand.

Art. 2.2 Übrige Mitglieder

Der Vorstand ist berechtigt, weiteren Vereinsmitgliedern eine Zeichnungsberechtigung zu erteilen. Solche Zeichnungsberechtigungen müssen sachlich und zeitlich klar definiert sein und von zwei Vorstandsmitgliedern genehmigt werden.

3 Rechtsverbindliche Unterschrift

Art. 3.1 Grundsatz

Vorstandsmitglieder unterzeichnen Verträge und Aufträge im Grundsatz rechtsgültig **kollektiv zu zweien**.

Die vom Vorstand bestimmten übrigen Mitglieder mit Zeichnungsberechtigung unterzeichnen Verträge und Aufträge rechtsgültig gemäss den vom Vorstand definierten sachlichen und zeitlichen Regelungen.

Art. 3.2 Abweichungen vom Grundsatz im Rahmen von im genehmigten Budget enthaltenen Positionen

Vorstandsmitglieder können innerhalb der von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgetpositionen mit Einzelunterschrift Geschäfte bis zu einem Wert von max. CHF 5'000 tätigen, mit Kollektivunterschrift Geschäfte mit einem Wert von mehr als CHF 5'000.

Dieselbe Wertgrenze gilt für Geschäfte, welche die vom Vorstand bestimmten übrigen Mitglieder mit Zeichnungsberechtigung unterzeichnen.



Art. 3.3 Abweichungen vom Grundsatz im Rahmen von nicht im genehmigten Budget enthaltenen Positionen

Vorstandsmitglieder können für nicht im von der Mitgliederversammlung genehmigten Budget enthaltenen Positionen mit Einzelunterschrift Geschäfte bis zu einem Wert von max. CHF 1'000 tätigen, mit Kollektivunterschrift Geschäfte mit einem Wert von max. CHF 10'000.

Dieselben Wertgrenzen gelten für Geschäfte, welche die vom Vorstand bestimmten übrigen Mitglieder mit Zeichnungsberechtigung unterzeichnen.

Art. 3.4 Zwingende Anwendung der Kollektivunterschrift

Folgende Rechtsgeschäfte können rechtsgültig zwingend nur von Vorstandsmitgliedern **kollektiv zu zweien** unterzeichnet werden:

- a) jegliche Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als CHF 10'000
- b) mehrjährige Sponsoringverträge ab einem Wert von mind. CHF 10'000 pro Jahr
- c) Darlehensverträge
- d) Miet- und Pachtverträge
- e) Leasingverträge
- f) Trainer- & Spielerverträge
- g) Arbeitsverträge
- h) Versicherungsverträge
- i) Eröffnung & Saldierung von Bankkonti
- j) Festlegung Zeichnungsberechtigungen bei Bankkonti
- k) Mehrjährige Abnahmeverpflichtungen
- l) Garantieerklärungen, Eventualverbindlichkeiten u.ä.

Der Vorstand kann die Liste der zwingenden Rechtsgeschäfte jederzeit formlos ergänzen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 4.1 Reglementsänderungen

Die Inkraftsetzung, Änderungen oder Aufhebung dieses Reglements können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

Art. 4.2 Gültigkeit

Für ihre Gültigkeit bedarf es der Protokollierung anlässlich einer Vorstandssitzung.

Art. 4.3 Weitere Bestimmungen

Die Reglemente des Vereins sind online auf der Vereins-Homepage abrufbar und können jederzeit digital beim Sekretariat angefordert werden.

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend ab 28. Juni 2025 in Kraft.